

§1 Name und Sitz

1. Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung für die „Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.“ (BFLK)

I n h a l t

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Ziel

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Mitgliederversammlung auf Bundesebene

§ 6 Bundeskonferenz

§ 7 Vorstand

§ 8 Geschäftsstelle

§ 9 Kassenprüfung

§ 10 Landesebene/Vertretung

§ 11 Fachgruppen

§ 12 Auflösung

§ 13 Vermögensaufteilung

§ 14 Gemeinnützigkeit

§ 15 Schlussbestimmung

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Bundesfachvereinigung (BFLK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sowie keine politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die psychiatrische Krankenpflege, insbesondere das Pflegemanagement, in allen Berufsfragen auf Bundesebene und durch ihre Mitglieder auf Länderebene einheitlich und kompetent zu vertreten. Parallel dazu soll die Aufgabenstellung der Leitenden Pflegepersonen in psychiatrischen Einrichtungen einschließlich der Aus- Fort- und Weiterbildungsstätten berufsständig vertreten werden.

Dazu will sie insbesondere

- 3.1. eine enge Zusammenarbeit mit
 - 3.1.1 den Trägern psychiatrischer Einrichtungen
 - 3.1.2 der Bundesorganisation ärztlicher Leiter/Direktoren von psychiatrischen Einrichtungen
 - 3.1.3 der Bundesorganisation der Verwaltungsleiter/Direktoren psychiatrischer Einrichtungen
 - 3.1.4 dem Deutschen Pflegerat und den in der Bundesrepublik tätigen Pflegeverbänden und Organisationen
 - 3.1.5 den Organisationen, Gesellschaften und Vereinen, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Versorgung von psychisch Kranken und Behinderten befassen gestalten
- 3.2 bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien im Bereich des Gesundheitswesens (insbesondere Psychiatrie), besonders der psychiatrischen Krankenpflege, mitwirken
- 3.3 Fortbildungen für die Leitenden Pflegepersonen sowie in der psychiatrischen Krankenpflege Tätigen unterstützen und durchführen
- 3.4 die Entwicklung in der Pflege sowie die Pflegeforschung und Initiierung von pflegewissenschaftlichen Projekten fördern und unterstützen
- 3.5 Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

3 Mitgliedschaft

1. Die Bundesfachvereinigung hat ordentliche, außerordentliche, kooperative sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - 2.1 Pflegerische Leiterinnen und Leiter von psychiatrischen Einrichtungen
 - 2.2 Deren ständige Vertreter/-innen
 - 2.3 Pflegerische Leiterinnen und Leiter innerhalb psychiatrischer Einrichtungen
 - 2.4 Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Psychiatrie
3. Außerordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben sind
 - 3.1 Leitende Pflegepersonen, die die Voraussetzung gemäß § 3, Absatz 2 nicht erfüllen.
 - 3.2 Fördernde Mitglieder (private oder juristische Personen), die die Arbeit der Bundesfachvereinigung in besonderer Weise unterstützen und fördern.
 - 3.3 Ehrenmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
4. Kooperierende Mitglieder sind andere Berufs- bzw. Fachverbände, die als Verband durch ihre rechtlichen Vertreter vertreten werden und ebenfalls kein Stimmrecht der Mitgliederversammlung haben.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt,

Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende eines Quartals bei einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

6. Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss der Bundeskonferenz auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Bundesfachvereinigung grob verstößt, sie schädigt oder zu schädigen versucht. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

Von der Entscheidung der Bundeskonferenz ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter Darlegung des Grundes, bekannt zugeben.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich bzw. halbjährlich eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder im Ruhestand, sowie Mitglieder die neben ihrer Tätigkeit ein Studium absolvieren, zahlen 50 % des festgelegten Mitgliedsbeitrages. Fälligkeitstermine sind bei 1/2-jährlicher Zahlung 28.02. und 31.08.; bei jährlicher Zahlung 31.03. des Jahres.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Bundesfachvereinigung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Bundeskonferenz
- c) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den einzelnen Mitgliedern des Vereins sowie ggf. den Vertretern kooperativer Mitglieder.
2. Organisation
 - 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Sie wird nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Fachtagung der Vereinigung durchgeführt.
 - 2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
 - 2.3 Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
 - 2.4 Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich der/dem Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss nur zugelassen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
 - 2.5 Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift von der/dem Schriftführer/in/Schriftführer anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Vertretung und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
3. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder gegeben.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung für diese zweite Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

4. Aufgaben:

4.1 Entgegennahmen des Geschäftsberichtes.

4.2 Festsetzungen der Mitgliederbeiträge.

4.3 Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.

4.4 Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesfachvereinigung.

§ 6 Die Bundeskonferenz

1. Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreter (und ggf. Vertreter kooperativer Mitglieder).
2. Die Bundeskonferenz wird von der/dem Vorsitzenden einberufen (entsprechend § 4 Absatz 2.3). Sie tagt mindestens zweimal im Jahr.
3. Aufgaben der Bundeskonferenz sind:
 - 3.1 Wahl des Vorstandes.
 - 3.2 Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - 3.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 3.4 Unterstützung des Vorstandes.
 - 3.5 Koordination der Aktivitäten zwischen den Landesverbänden/Landesvertretungen.
4. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchriftführer/in
Schatzmeister/in
Kordinator/in für Öffentlichkeitsarbeit
2. Wählbar sind pflegerische Leiterinnen und Leiter von psychiatrischen Einrichtungen (Pflegedirektion/Pflegedienstleitung)
3. Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Bundeskonferenz ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.
7. Aufgaben des Vorstandes:
 - 7.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundesfachvereinigung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

- 7.2 Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Bundesfachvereinigung mit mehr als höherer Betrag 5000,- € belasten, bedarf der Zustimmung durch die Bundeskonferenz.
- 7.3 Wahrnehmung der gesamten Interessen der Bundesfachvereinigung.
- 7.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Tagungen.
- 7.5 Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
- 7.6 Öffentlichkeitsarbeit.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/-n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. In der Regel ist dies der Dienstsitz der/des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch 2 Kassenprüfer/-innen durchzuführen. Sie haben der Bundeskonferenz und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Landesverbände / Regionalverbände

1. Die Mitglieder der Bundesfachvereinigung sind zugleich Mitglieder des Landes- bzw. des Regionalverbandes, in dessen Bereich sie ihren Beruf ausüben. Die Vorschriften über die Mitgliedschaft auf Bundesebene (§ 3) gelten für die Mitgliedschaft auf Landes- bzw. Regionalebene sinngemäß.
2. Auf Landesebene wird eine/ein Landesvorsitzende/er bzw. Landesvertreterin/-vertreter und eine/ein Stellvertreterin/er von den jeweiligen Mitgliedern der Landes- oder Regionalmitgliederversammlung* auf 4 Jahre gewählt. Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung auf Bundesebene gelten für die Landes und Regionalmitgliederversammlung* sinngemäß. Gleichfalls ist die Wahl eines Schriftführers möglich. Wählbar sind für den Vorsitz pflegerische Leiterinnen und Leiter von psychiatrischen Einrichtungen und für die Stellvertretung Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 3, Absatz 2 dieser Satzung erfüllen.
*Regionalmitgliederversammlung trifft nur zu für das Bundesland Nordrhein Westfalen, das sich aus der Tradition heraus in Rheinland und Westfalen Lippe aufteilt
3. Die gewählten Mitglieder bilden den Landesvorstand.
4. Die Landesebene (Regionalebene) wird gleichfalls tätig gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb des Bundeslandes (Regionalbereich).
5. Aufgaben
 - 5.1 Zusammenarbeit
 - 5.1.1 Mit den im jeweiligen Bundesland tätigen Landespflegeräten, Pflegeverbänden und -organisationen.
 - 5.1.2 Den Organisationen, Gesellschaften und Vereinen, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Versorgung von psychisch kranken und behinderten Menschen befassen.
 - 5.1.3 Mit eventuellen Zusammenschlüssen der Verwaltungsleiter sowie ärztlicher Direktoren psychiatrischer Einrichtungen.
 - 5.2 Unterstützung und Durchführung von Fortbildung für die leitenden Pflegepersonen sowie in der psychiatrischen Krankenpflege Tätigen, wozu insbesondere die Durchführung einer jährlichen

Fortbildungstagung gehört.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Bundesland.

§ 11 Fachgruppen

1. Für fachpflegerische oder psychiatriespezifische Themen und Bereiche sollen Fachgruppen eingerichtet werden.
2. Die Fachgruppen können auf Landes- und/oder auf Bundesebene von allen Mitgliedern gem. § 3 gegründet und geleitet werden.
3. Die Fachgruppen beraten die Landesvorstände und den Bundesvorstand in den sie betreffenden Themen und regen notwendige Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene an.

§ 12 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der Bundesfachvereinigung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen der Bundesfachvereinigung zu. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bundesfachvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Bundesfachvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäß steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden insoweit gebildet, als dies für die nachhaltige Erfüllung oder Sicherung des Zwecks der Bundesfachvereinigung erforderlich ist.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins - oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - fällt das - nach Begleichung der Verbindlichkeiten – verbleibende Vermögen einer psychiatrischen Hilfsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2001 außer Kraft.

gez.: Heinz Lepper 1. Vorsitzender

gez.: Georg Oppermann 2. Vorsitzender

gez.: Frauke Förster Schriftführerin gez.: Karl Heinz Pohlmann Schatzmeister

Unterschriften der Vertretungsberechtigten: